

Dienstag, den 31. August 1824.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1118.

E u r r e n d e

Nr. 11207.

des k. k. ägyptischen Guberniums zu Laibach.

Ursprünglich vom Stempel befreite Urkunden können im Falle des Gebrauches von dem competenten Amte classenmäßig indorsirt werden.

(1) Im Nachhange zu der hierortigen Eurrende vom 16. May und 28. Novem-ber v. J., Zahl 6090 und 15893, wird zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß auch jene Urkunden, welche innerhalb des Umkreises der mit der Stämpel = Auflage belegten Länder ausgestellt, jedoch ursprünglich vom Stämpel befreit sind, und erst dann, wenn davon vor einem Amte oder Gerichte Gebrauch gemacht wird, denselben bedürfen, unter den in der dießseitigen Eurrende vom 16. May 1823 für das Stämpel = Indorsirungs = Befugniß überhaupt bezeichneten Vorschriften und Bedingungen von den landesfürstlichen Taxämtern sowohl, als auch von jenen der Privat = Gerichtsobrigkeiten und Magistrate gegen Entrichtung der einfachen Stämpel = Gebühr mit den Classen = Stämpeln belegt werden dürfen, und somit in Ansehung solcher Urkunden eine Strafbehandlung nicht eintreten könne.

Laibach am 19. August 1824.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gouverneurs Excellenz,

Ignaz Ritter v. Neßlinger,  
k. k. wirklicher Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,  
k. k. Sub. Secretär, als Referent.

Z. 1119.

C i r c u l a r e

Nr. 11261.

des kais. königl. ägyptischen Guberniums zu Laibach.

Ueber die Wegmauthspflichtigkeit der Wirtschaftsführen, auf welche mauthbare Artikeln geladen sind.

Die hohe Hofkammer hat über eine dahin gelangte Anfrage, mit hohem Decrete vom 17. July l. J., Zahl 26936/777, die hohe Belehrung zu ertheilen geruhet, daß diejenigen Wirtschaftsführen, worauf mauthpflichtige Artikel geladen sind, der Weg- und Brückenmauth = Entrichtung unterliegen, indem sie durch die Ladung mauthpflichtiger Artikel, die ihnen als Wirtschaftsführen sonst zukommende Mauthbefreyung verlieren.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Laibach am 19. August 1824.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gouverneurs Excellenz,

Ignaz Ritter v. Neßlinger,  
k. k. wirklicher Hofrath.

Joseph Wagner, k. k. Sub. Rath.

B. 1115.

A u s z u g

ad Nr. 11416.

aus der Warschauer Zeitung vom 15. und 18. July 1824, Nr. 96 u. 97.

Aus dem Tagebuche der Gesetze.

Im Namen Sr. Majestät Alexander des I., Kaisers aller Rußen, Königs von Pohlen &c. &c. &c. Der Fürst-Statthalter des Königs im Staatsrathe.

(1) Nachdem in Erfüllung der uns mit Zuschrift des Minister-Staatssecretärs vom 24. Juny (9. July) 1822 kund gemachten Willensmeinung Sr. k. k. Majestät, mittelst unserer Verordnung vom 27. Jänner d. J., eine Central-Liquidations-Commission, Behufs einer lezlichen Prüfung der an die Regierung des ehemahligen Herzogthums Warschau gerichteten Forderungen, in so fern selbe das heutige Königreich Pohlen zu belasten haben, aufgestellt worden ist, haben wir, obwohl bereits durch unsere Anordnungen vom 8. July und 25. October 1817, Termine zur Anbringung derley Forderungen und Verlängerungen dieser Termine anberaumt worden sind, dennoch, um sowohl die Autoritäten des Landes als individuelle Prätendenten in die Möglichkeit zu versehen, der Central-Liquidationscommission alle Behelfe zur Beweisführung von Forderungen an den Staatschatz des Königreichs Pohlen zu überreichen, über Vorträge des präsidirenden Ministers in der Regierungs-Commission des Einkommens und des Schazes, die sich auf Anträge der Central-Liquidationscommission gründen, beschlossen und beschließen was folgt:

Artikel 1). Die Wojewodschafts-Commissionen und alle andere administrativen oder richterlichen Behörden des Landes, bey welchen sich Liquidationen und Beweise zur Unterstützung von Forderungen an das ehemahlige Herzogthum Warschau, bis zum 1. Juny 1815 gerechnet, vorfinden könnten, welche an das Liquidations-Bureau denselben einzusenden oblag, sind schuldig, selbe unverzüglich, ohne sich in eine individuelle Beurtheilung der Rechtmäßigkeit dieser Liquidationen und Beweise einzulassen, bloß unter Verfassung eines Verzeichnisses derselben an die Central-Liquidationscommission einzusenden, und zwar spätestens bis zum 1. Jänner 1825.

Artikel 2). Der so eben genannte Termin ist peremptorisch, alle demnach nach dem 1. Jänner 1825 der Central-Liquidationscommission überreicht werden könnenden Ansprüche und Beweise werden nicht angenommen werden, und sind einmahl für allemahl verfallen.

Artikel 3). Nach dem Sinne des 2. Artikels des Decrets Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Herzogs von Warschau, sind die Glieder der im 1. Artikel erwähnten Behörden mit ihrem Vermögen dafür verantwortlich, wenn in Folge der bey denselben Statt gehaltenen Verzögerung in Einsendung der eingebrachten Beweise, Privatpersonen in den ihnen zustehenden Rechten auf Forderungen leer ausgehen sollten.

Artikel 4). Für einzelne Parteien, welche Forderungen an die Regierung des ehemahligen Herzogthums Warschau stellen zu können vermeinen sollten, und insbesondere für solche, welche zufolge der Liquidations-Con-

ventionen mit Preußen und Oesterreich von den Jahren 1819 und 1821 der Regierung des Königreichs Pohlen zur Last fallen, selbe (Forderungen) mögen bis nun bey keiner Behörde des Landes eingebracht, oder eingebracht und mit keinen legalen Beweisen belegt gewesen, oder endlich eingebracht und erwiesen, allein denen Beweismittel durch deren Eigenthümer später zurückgenommen worden seyn, wird derselbe präclusiv Termin, nämlich der 1. Jänner 1825 festgesetzt, bis zu welchem derley Forderungen unmittelbar bey der in Warschau aufgestellten Central-Liquidationscommission eingebracht, legalisirt und erwiesen werden müssen. Die Folgen sind für jene, welche obigen Termin vorüber gehen lassen, dieselben, welche im 2. Artikel festgesetzt worden sind.

Artikel 5). Damit jedoch die Gläubiger des ehemahligen Herzogthums Warschau, und insbesondere jene, welche zufolge von Anordnungen der vorigen Regierung die Beweise ihrer Forderungen bey verschiedenen öffentlichen Behörden niedergelegt haben, dem Verluste entgehen mögen, von dem sie nach dem Ablaufe des präclusiven Termins unausweichlich bedroht sind, haben sie sich bey jenen Behörden die Ueberzeugung zu verschaffen, ob ihre Papiere wirklich vollständig an das Liquidations-Bureau, oder an die Central-Liquidationscommission eingesendet worden seyen. Jenen Parteyen nämlich, welche die Beweise über ihre gestellten Forderungen noch in Händen haben, ist bereits im Art. 4. der Weg vorgezeichnet worden, sich unmittelbar an die Central-Liquidationscommission zu verwenden.

Die Ausführung der gegenwärtigen Anordnung tragen wir im Allgemeinen allen Regierungscommissionen, und die Einschaltung derselben, im Tagebuche der Gesetze, insbesondere der Regierungscommission der Justiz auf. Geschehen in der Sitzung des administrativen Rathes zu Warschau den 23. März 1824.

(Unterschieden) Zajaczek.

Der präsidentirende Minister der Regierungscommission  
des Einkommens und des Schazes. (Unterschieden) J. K. Lubechi.

Der Staatsrath und Staatsrathssecretär  
und Brigade-General.

(Unterschieden) Kossecki.

Gleichstimmig mit der Urschrift.

Der Staatsrath und Staatsrathssecretär dann Brigade-General,  
(Unterschieden) Kossecki.

Für gleichlautende Abschrift.

Der Minister der Justiz.

M. Badeni.

Für den General-Secretär.

Der Bureau-Chef,

R. Hoffmann.

Die Central-Liquidations-Commission hat Folgendes bekannt gemacht:  
Aufgestellt zufolge Anordnung des Fürsten Statthalters vom 27. Jänner d.

3., Behufs einer definitiven Prüfung und Bestimmung, der nach Abzug der Gebühren des Staatsschatzes entfallenden Größe der Privatforderungen, welche Staatsbürger und Einwohner des Königreichs Pohlen und des Bezirkes der freien Stadt Krakau, an fremde Regierungen und an die bestandene Regierung des Herzogthums Warschau, bis zum 1. Jänner 1815 zu stellen haben, welche zufolge der Berliner Commission vom 22. May 1819, und der Wiener vom 29. Juny 1821, von der Regierung des Königreichs Pohlen übernommen worden sind, gibt kund Allen im Allgemeinen und Jedem insbesondere, den es betreffen mag, daß sie ihre Amtsarbeiten begonnen hat. Um daher die interessirten Parteyen in die Möglichkeit zu versehen, ihre Forderungen einzubringen, und auf die in den folgenden Vorschriften an die Hand gegebene Art mit Beweisen zu belegen, wozu ein angemessener Zeitraum durch eine eigene Anordnung der Regierung vom 25. d. M. bis zum 1. Jänner 1825 bestimmt, und im Tagebuche der Gesetze kund gemacht worden ist, bezieht sich die Central-Liquidationscommission der ihr erteilten Ermächtigung zufolge, dem Publicum die mit der erwähnten Anordnung vom 27. Jänner d. J. der Central-Liquidationscommission als Grundlage ihrer Amtswirkksamkeit vorgezeichneten Satzungen öffentlich kund zu geben. Diese Satzungen lauten folgendermaßen:

Der präsidirende Minister in der Regierungscommission des Einkommens und des Schatzes, schreibt zufolge der Anordnung des Fürsten Statthalters des Königs, vom 27. Jänner 1824, mit welcher eine Central-Liquidationscommission errichtet worden ist, und zufolge des Art. 14. dieser Anordnung folgende Satzungen vor, welche bey der definitiven Revision der Activen und Passiven des ehemaligen Herzogthums Warschau zur Grundlage zu dienen haben, und sich auf die Commissionen (soll wohl Conventionen heißen) zu Berlin vom 10./22. May 1819, und zu Wien vom 17./29. Juny 1821, wie auch auf individuelle Verordnungen der damaligen Regierungen gründen.

### T i t e l I.

Von den Schulden aus den Zeiten der preussischen Regierung.

Dieser Titel kann den Lesern dieser Zeitung von keinem Interesse seyn.

### T i t e l II.

Was die Forderungen aus der Zeit der österreichischen Regierung anbelangt.

- § 9. Die Forderungen von rückständigen administrativen Auslagen, welche in dem in der Anordnung des Fürsten-Statthalters des Königs vom 27. Jänner 1824, unter dem Art. 14. erwähnten Ausweise, unter Titel II, Z. 5. aufgeführt erscheinen, werden nach den damaligen Vorschriften und Gesetzen der österreichischen Regierung, wenn sie mit Beweisen belegt sind, in Rechnung aufgenommen; mit Beziehung auf die durch königliches Decret vom 7. December 1809 bestimmten Evaluationen nach Maß der Verschiedenheit der Epochen.
- §. 10. Die an die k. k. österreichischen Cassen unter der Benennung Minia (soll Miniam heißen) durch die Judengemeinden geleisteten Zahlungen, welche

zur Ausstattung kleiner jüdischer Schulen bestimmt waren, wenn sie mit Quittungen bewiesen sind, wie nicht minder

- §. 11. Die Obligationen der österreichischen Regierung, unter dem Titel: Ratus tallieferungs- und Kriegsdarlehens-Obligationen, werden sammt den Procenten, wo deren festgesetzt worden sind, Quittungen aber, zu Geld berechneten Abgaben dieser Art, die noch nicht gegen Obligationen ausgetauscht worden sind, werden ohne Procente in Rechnung aufgenommen, wobey sich, was die Evaluation auf gute Münze anbelangt, an die von der österreichischen Regierung dießfalls angenommenen Grundsätze gehalten werden wird.
- §. 12 Die von der österreichischen Regierung zur Einlösung der von Kahalen und Judengemeinden im Königreiche Pohlen und im Bezirke der freyen Stadt Krakau contrahirt gewesenen, und von der österreichischen Regierung übernommenen Schulden, ausgefertigten Obligationen, welche zufolge der Wiener-Convention vom 17./19. Juny 1821, als Last des Königreichs Pohlen anerkannt worden sind, wie auch die Forderungen aus diesem Titel, worüber die gedachte Regierung noch keine Obligationen ausgefertigt hatte, wenn selbe nach der Willensmeinung Sr. Majestät des Kaisers und Königs von den Wosjewodschaftscommissionen liquidirt, und auf rechtgültige, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der österreichischen Regierung ausgefertigte Beweise gegründet sind, werden sammt den Interessen in Rechnung genommen, wobey sich, was die Evaluation der Capitalien und die Größe der Procente anbelangt, an die im vorstehenden Paragraphen vorgezeichnete Vorschrift gehalten werden wird.
- §. 13. Alle andern Forderungen aber, welche Unterthanen und Civil- oder geistliche Institute im Königreiche Pohlen an den kais. österr. Staatsschatz zu stellen haben mögen, welche in dem im Artikel 14 der erwähnten Anordnung des Fürsten-Statthalters erwähnten Ausweise, von Zahl 8 bis Zahl 11, Litt. C. aufgeführt erscheinen, und welche zufolge der Artikel 7 und 8 der Wiener-Convention vom 17./29. Juny 1821, bis nun mit dem Wiener Hofe noch nicht ausgeglichen sind, gehören nicht zur Revision der Central-Liquidationscommission.

### T i t e l. III.

Von den Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warschau.

- Hier werden nur die auf die Wiener-Convention Bezug habenden §. angeführt.
- §. 18. Die Hypothekar-Obligationen des Schatzes vom Jahre 1808, über ein Darlehen, nicht minder die 10,000fränkigen französischen Bons, welche zufolge der Bayoner Convention vom Schatzmeister des Herzogthums Warschau ausgegeben worden sind, und die sich in Händen von Privaten befinden, werden sammt den Procenten in Rechnung genommen, und zwar zufolge der in den Artikeln 8 und 9 der Berliner-, und Art. 3 der Wiener Convention erhaltenen Weisungen.
- §. 19. Die Schatzscheine des Herzogthums Warschau, die sich in Privathänden befinden, gehören zufolge des Art. 8 der Berliner-Convention, und zu

folge des Art. 3 der Wiener-Convention, in die Berechnung. Procente können von denselben zufolge des Art. 6, des Decrets vom 31. December 1810, nicht gerechnet werden.

**T i t e l IV.**

**Allgemeine Grundsätze.**

- §. 35. Im Allgemeinen muß jede Forderung mit Originalbeweisen belegt werden, ausgefertigt von Behörden, die dazu berechtigt sind.
- §. 36. Bey der Revision aller Rechnungen, wird sich die Central-Liquidationscommission auf das Genaueste an den Art. 9 der Berliner-Convention, und an den Art. 1 der Wiener-Convention halten.
- §. 37. Alle in der gegenwärtigen Instruction nicht aufgeführten Forderungen, welche als allgemeine Lasten des Landes oder als Kriegsschäden anzusehen sind, werden einer Covenquation überwiesen.
- §. 38. Die Central-Liquidationscommission wird die Einregistriung der liquidirten Summen, auf die in der hier beygefügtten, vom präsidentirenden Minister in der Regierungskommission des Einkommens und des Schazes unterschriebenen Tabelle angezeigte Weise bewerkstelligen, und was den Abzug der Gebühr an den Staatschaz von Privatforderungen anbelangt, wird die Central-Liquidationscommission später die erforderliche Instruction erhalten.

Warschau am 27. Jänner 1824.

Fürst Kay. Lubekki.

Angenommen in der Sitzung des administrativen Rathes, den 27. Jänner 1824.

Der Staatsrath, Staatsrathssecretär und Brigade-General

(Unterschrieben) Kossicki.

Für gleichlautende Abschrift. (Unterschrieben) Joh. Womian Kruszyński, Generalsecretär der Regierungskommission des Einkommens und des Schazes.

Da somit die Regierung alle Mittel getroffen hat, um die Rechtfertigung der an den öffentlichen Schaz gemachten Forderungen zu erleichtern, so macht die Central-Liquidationscommission die interessirten Parteyen darauf aufmerksam, daß sie sich selbst die Schuld zuzuschreiben hätten, wenn sie die erforderlichen Beweise in der anberaumten Zeitfrist nicht beybringen, oder wenn die schon beygebrachten nicht nach den in den vorangeführten Satzungen enthaltenen Vorschriften completirt, und hierauf die daraus abgeleiteten Forderungen für unerwiesen werden erklärt werden.

Warschau am 9. Juny 1824.

Der Staatsraths-Präsident.

Kalinowski.

Der General-Secretär,

F. Starzynski.

**Wentliche Verlautbarungen.**

3. 1125.

**K u n d m a c h u n g.**

Res. 9785.

(1) Von der k. k. allgr. k. k. Posten-Administration wird bekannt gemacht, daß die Constructions-Wegmauth in der Station zu Planina, um den Ausbruch-

preis pr. 24,843 fl., am 18. Sept. d. J. um neun Uhr Vormittag in dem Hause des Obergerichters zu Planina; dann die Weg- und Brückenmuth-Station an der Carlstädter Linie zu Laibach, um den Ausrufspreis pr. 4500 fl., am 15. Sept. l. J. um neun Uhr Vormittags in der Kanzley des k. k. Mauth-Oberamtes zu Laibach, und zwar beyde Stationen für die Dauer vom 1. Nov. 1824 bis letzten October 1825, einer neuerlichen Pachtversteigerung unterzogen werden, wozu die Einladung an die Pachtlustigen mit dem Besaysage geschieht, daß hiesfür die nähmlichen Pachtbedingnisse, wie bey der früheren Versteigerung zum Grunde gelegt sind, und bey dem k. k. Mauth-Oberamte zu Laibach eingesehen werden können.  
Laibach, den 25. August 1824.

Z. 1083.

(1)

Nro. 530.

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg wird den Joseph Kraikischen Erben, Erbenderben oder sonstigen Nachfolgern durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider dieselben Frau Elisabeth Paulitsch von Krainburg, als Uebernehmerinn des ehgattlich Bartholomä Paulitsch'schen Vermögens, eine Klage auf Erklärung der Eigenthumsersizung des Hauses Nro. 135, des dazu gehörigen Gartens und Gemeintheils in Krainburg angebracht, und um richterliche Hülfe gebethen, worüber eine Tagesagung auf den 26. November 1824 Vormittags um 9 Uhr angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Unkosten den Hrn. Dr. Johann Oblak zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der für die k. k. Erbländer bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden daher dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestmimten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmbhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzustreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verteidigung dienfam finden, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezuzumessen haben werden.

Bezirksgericht Kieselstein in Krainburg den 18. August 1815.

Z. 1105.

(1)

Nro. 546.

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist auf Anlangen des Ferny Seuznig von Orehog die öffentliche Feilbietung des dem Johann Jugoviz gehörigen, dem Pfarrhose Ultenlak unter Urb. Nro. 85 dienstbaren, auf 1352 fl. M. M. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtsgrundes in Labore nächst St. Martin vor Krainburg, dann des Fundus instructus und der Fahrnisse, wegen schuldigen 91 fl. 25 3/4 kr. c. s. c., im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 28. September, für den zweyten der 28. October und für den dritten der 27. November d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besaysage bestimmt worden, daß wenn diese Realität und die Fahrnisse weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft würden, so haben die Kauflustigen an den bestimmten Tagen und Stunden im Orte Labore sich einzufinden.

Von dieser gerichtlichen Verfügung werden zugleich die auf dieser Realität vorge-  
merkten Gläubiger: Johann Wisial, Matthäus Hollinger, Valentin Koschier, Joseph und Mathias Jugoviz, mit dem Besaysage in die Kenntniß gesetzt, daß wegen ihrem unbekanntem Aufenthalte Herr Simon Joffeg, Bezirksrichter von Görtschach, in dieser Angelegenheit zu ihrem Curator, und zwar auf ihre Gefahr und Unkosten aufgestellt worden sey.  
Bezirksgericht Kieselstein den 19. August 1824.





Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1076

E u r e n d e

Nr. 10434.

des k. k. ungarischen Landes = Guberniums zu Laibach.

Wegen Herabsetzung des Ausgangszolles für den ungar. Tabak.

(3) Zur Beförderung der landwirthschaftlichen Production wird der Ausgangszoll für die ungarischen Tabakblätter, für das ungarische Tabakmehl und derley Staub, auf Einen Gulden, und der Ausgangszoll für den gesponnenen und geschnittenen ungarischen Rauchtobak auf zwanzig zwey und einen halben Kreuzer in Conventions = Münze für den Centner Sporco herabgesetzt.

Welches in Folge hohen Hofkammer = Decrets vom 21. v. M., Zahl 26606, zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Beysaße bekannt gemacht wird, daß diese neuen Zollbestimmungen mit 1. September l. J. in die Wirksamkeit treten.

Laibach am 5. August 1824.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gouverneurs Excellenz,

Ignaz Ritter v. Neßlinger,  
k. k. wirklicher Hofrath.

Peter Ritter v. Ziegler, k. k. Sub. Rath.

3. 1069.

B e r o r d n u n g ad gub. Nr. 11149.

des k. k. inn. österr. k. k. Küstenländ. Appellationsgerichts.

(3) In Gleichförmigkeit einer von der k. k. Hofkammer aus Anlaß eines in einer Provinz entdeckten unrichtigen Benehmens, daß die gerichtlichen Vergleiche, welche auf der Rückseite der angebrachten Klage geschrieben werden, mit keinem besondern Stämpel versehen zu werden pflegen, unter 9. Juny d. J. erlassenen, und mittelst Justizhofdecret vom 3. July d. J., Nr. 4384, anher bekannt gegebenen Weisung, wird zur allgemeinen und genauen Richtschnur der Orts = und Gerichtsbehörden bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des Stämpelpatentes vom 5. December 1802, S. 22. Litt. g, jeder gerichtliche Vergleich ohne Rücksicht, ob er auf der Rückseite des Klaglibells angelegt, oder auf einem besondern Bogen ausgefertigt wird, dem Stämpel von 15 kr. unterliege.

Klagenfurt den 20. July 1824.

Joseph Freyherr v. Krufft,  
Präsident.

Raphael Freyherr v. Nell,

Vice = Präsident.

Johann Michael Steffn,  
Zun. Dest. Appell. Rath.

3. 1077.

R u n d m a c h u n g. ad gub. Nr. 11563.

(3) Der Magistrat der getreuesten Commercial = Seestadt und des Freyhafens von Fiume, bringt zur allgemeinen Kenntniß nachstehende, für die neue Verpachtung der zum Bedarf der Bevölkerung dieser Stadt und ihres Territoriums nöthigen Lieferung und Schlachtung der Ochsen und des kleinen Schlachtviehes, als Kälber, Lämmer, Schöpfen etc., zum Grund gelegten Bedingnisse.

(3. Bepl. Nro. 70. d. 31. August 1824).

1. Wird am 10. des künftigen Monats September l. J. in dem hierortigen Magistratssaale in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, das ist von 9 bis 12 Uhr, eine öffentliche Versteigerung zur Ausschrottungs-Pachtung der Dachsen und andern Schlacht-Viehes für die Zeit von einem Jahre, und zwar vom 1. November 1824 bis letzten October 1825, abgehalten werden.
2. Wird die Pachtung demjenigen zu Theile werden, welcher in der abzuhaltenden Versteigerung den für das Rindfleisch vortheilhaftesten Anboth machen wird.
3. Das Schöps, und Lammfleisch wird der Pächter um einen halben Kreuzer das Pfund, und des übrigen kleinen Schlachtviehes, nämlich Ziegen, Widder, Schaafe und Böcke, um einen Kreuzer das Pfund wohlfeiler, als das Rindfleisch verkaufen müssen.
4. Von den Kälbern werden die Vorderviertel um einen, und die Hinterviertel um zwey Kreuzer das Pfund theurer, als das Rindfleisch verkauft werden dürfen.

Denen Einwohnern des Fiumaner Bezirkes wird aber der Verkauf der, in ihren Landgütern geworfenen Kälber und Lämmer freigestellt.

Endlich wird der Preis des Schweinefleisches einem eigenen Tariffe, die von Zeit zu Zeit, nach der Jahrszeit und nach den Zeitverhältnissen hinausgegeben wird, unterworfen bleiben.

5. Zur Licitation wird kein Dfferent zugelassen, der sich nicht vorläufig am Tage der Licitation vor der d'essfalls bestehenden Magistrats-Commission für die sichere Zuhaltung der Contractsbedingnisse mit einer annehmbaren Caution, welche in 4000 fl. C. M. bestehen, und auf einer Realität im Werthe wenigstens von 8000 fl. versichert seyn soll, ausweist.
6. Auch Bevollmächtigte im Nahmen der Dfferenten können als Mitslicitanten bey der Versteigerung interveniren, wenn sie sich mit der gesetzlichen Vollmacht und über gleichhältige Caution von 4000 fl. bey der nähmlichen Commission ausweisen.
7. In der Zwischenzeit, und bis zur angehenden Licitation, werden auch schriftliche Dfferten angenommen, jedoch müssen derley Dfferenten ihren Nahmen, Wohnort und Stand ausdrücklich benennen, sich gleichzeitig über die bestimmte Caution von 4000 fl. ausweisen.

Die Anträge von Dfferenten, welche sich den festgesetzten Bedingnissen nicht fügen und die bestimmten Vorschriften nicht erfüllen, werden gar nicht geachtet werden.

8. Außerordentliche Verheißungen, z. B. Versicherungen der Beyträge zum Spitale, Armeninstitute, oder zum Strafhaufe, werden bey der Licitation nicht angenommen.
9. Der Unternehmer hat nicht allein die Lieferung der erforderlichen gesunden und wohlgenährten Dachsen, sondern auch die Schlachtung und Ausschrottung des Rindfleisches, so wie der übrigen Fleischgattungen für die Population und die k. k. See- und Landtruppen zu besorgen.

Die alhier geankerten Schiffe, von jeder Nation, sind ermächtigt, sich den

für das Schiffsvolk täglich erforderlichen Fleischbedarf um eben die contractmäßigen Preise zu verschaffen; jedoch haben sich die Schiffseigenthümer und Führer wegen der zu ihrer Abfahrt nöthigen Approvisionirung jedesmahl mit dem Unternehmer einzuverstehen.

10. Wird das Rindfleisch nach dem Wiener Pfund, auf zimentirten, mit Schaa-  
len versehenen Wagen abgewogen werden müssen.
11. Kann auf ein Pfund nicht mehr als drey Loth Zuwage gerechnet werden,  
und folglich diese bey eilf Pfund Rindfleisch nicht über ein Pfund betragen.
12. Hat die Zuwage aus Kopf, Fuß, Leber, Herz, Milz und gesäuberten  
Kuttelflecken, jedoch nicht aus ledigen Knochen, auch nicht aus Fleisch von  
andern Thiergattungen zu bestehen.
13. Wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, sich die zur Verzehrung der  
hiesigen Einwohner erforderlichen Ochsen und anderes kleine Schlachtvieh  
nicht allein aus Ungarn und Croatien, sondern auch aus Kärnten und  
Steyermark, jedoch gegen Consumpässe, ungehindert zu verschaffen.
14. Dem Pächter wird zu seinem Gebrauche der Schlachthof, sammt einer  
großen Stallung unentgeltlich überlassen werden.
15. Mit Ausnahme jener kleinen Quantität Unschlitts, welches Private zum  
eigenen Hausgebrauche benöthigen, darf von dem Unternehmer keine  
Quantität Unschlitt außer nur an die Unschlittkerzen-Fabrikanten nach den  
von dem Magistrate für das Rindfleisch bestimmten Preisen, mit einer Preis-  
erhöhung von 70 pr. Cento verkauft werden.
16. Wird das Fleisch in allen gehalten werden müßenden fünf Bänken um glei-  
che Preise ausgeschrottet, und die Zuwage, welche in dem 12. §. nicht ge-  
nannt worden ist, in einer besondern sechsten Bank wohlfeiler verkauft  
werden müssen.
17. Bloß für den Fall, daß eine allgemeine, und sich allgemein erstreckende Vieh-  
seuche in allen vier zum Ankaufe der Schlachtochsen angewiesenen Provin-  
zen ausbrechen, und dieses authentisch bestätigt werden sollte, wird der  
Pächter von der übernommenen Verbindlichkeit entbunden seyn.
18. Alle übrigen Zufälle und Gefahren hat der Pächter zu übernehmen, derges-  
talt, daß wenn er aus was immer für einem Vorwande die eingegangenen  
Verbindlichkeiten nicht erfüllen, und besonders den durch die Licitation  
festgesetzten Fleischpreis nicht zuhalten wollte, der Stadt-Magistrat das  
Recht haben soll, sogleich auf die Caution zu greifen, und auf Unkosten  
des Pächters für den nöthigen Fleischbedarf augenblicklich nach Gutbefin-  
den zu sorgen.
19. Hat der Pächter sowohl die in Betreff des richtigen Gewichtes und Preises  
beym Ausschrotten bestehenden Polizey-, als auch jene Vorschriften, welche  
von Seiten der öffentlichen Gesundheits-Anstalt in Ansehung des Vieh-  
schlachtens festgesetzt sind, nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch von  
seinen Untergeordneten bey eigener Verantwortung mit aller Genauigkeit  
befolgen zu lassen, widrigenfalls wird der Pächter für die erste Ueber-

tretung, die er sich bey der Qualität, Quantität, oder Satzungs-Ueberschreitung erlauben würde, das erste Mahl mit einer Geldstrafe von 50 fl., das zweyte Mahl von 100 fl. und Arrest, das dritte Mahl aber nebst Arrest auch mit dem Verluste des Rechtes zur Fleischausschrottung bestraft, und der Magistrat berechtigt seyn, sogleich einen andern auf die Pachtzeit, und zwar ganz auf Gefahr und Kosten des Pächters, aufzustellen.

20. Haftet der Contrahent unter eigener Verantwortung für alle hier ausgesetzte Bedingungen, ohne Ausnahme der individuellen Vergehen seiner Subcontrahenten, Werkführer oder Handlanger.
21. Gleich nach erfolgter Genehmigung des Licitations-Protocolls von Seiten der höheren Behörden wird der Uebernehmer der Pachtung verbunden seyn, einen förmlichen Contract mit diesem Magistrate nach dem Sinne dieser Bedingnisse zu schließen.
22. Endlich werden nach der Licitation gar keine Offerten oder Anbothe angenommen werden.

Von dem Stadt-Magistrate Fiume am 15. July 1824.

---

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1100. Nr. 7594.  
 Zum Bedarfe des k. k. Bergamts-Personals zu Idria sind für das erste Militär-Quartal 1825 erforderlich:

An Weizen	. . . . .	1600	Meßen
= Korn	. . . . .	1900	"
= Kukuruz	. . . . .	500	"

wovon, und zwar:

bis Ende October l. J.

An Weizen	. . . . .	500	Meßen
= Korn	. . . . .	600	"
= Kukuruz	. . . . .	150	"

bis Ende November l. J.

An Weizen	. . . . .	600	Meßen
= Korn	. . . . .	700	"
= Kukuruz	. . . . .	200	"

endlich bis Ende December l. J.

An Weizen den Rest mit	. . . . .	500	Meßen
= Korn	. . . . .	600	"
= Kukuruz	. . . . .	150	"

von guter Qualität in das Idrianer Magazin zu liefern seyn werden, woben zugleich bemerkt wird, daß, wenn der Preis des Kukuruz höher ausfallen sollte als jener des Kornes, statt dem Kukuruz eine gleiche Quantität Kornes abzuliefern seyn wird.

Zu dieser Lieferung wird in Folge herabgelangter hohen Gubernial-Verordnung vom 15. d., No. 11436, die Minuendo-Versteigerung am 13. k. M. September, Vormittags um 9 Uhr in diesem Kreisamte abgehalten werden. Die-

jenigen, welche diese Lieferungen übernehmen wollen, werden am obigen Tage und zur festgesetzten Stunde dazu zu erscheinen hiemit eingeladen. Uebrigens können die Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Kreisamtskanzley eingesehen werden. R. K. Kreisamt Laibach am 20. August 1824.

---

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1078.

(3)

Nr. 4949.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Herrn Joseph Ritter v. Kalchberg in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rücksichtlich des in Verlust gerathenen, über die Hälfte des Hauses Nr. 281 in Laibach, am 26. Juny 1811 mit den Eheleuten Joseph und Maria Sparoviz abgeschlossenen Kauf- und Verkaufs-Vertrages, Behufs der Cassirung des darauf befindlichen grundbüchlichen Certificats gewilliget worden. Es werden daher alle jene, welche auf gedachten Kauf-Verkaufs-Vertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Herrn Joseph Ritter v. Kalchberg, obgedachter Vertrag, resp. das darauf befindliche grundbüchliche Certificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 3. August 1824.

---

3. 1085.

Licitations-Ankündigung.

ad Nr. 5220.

(3) Ueber Ansuchen des Dr. Lucas Ruß, als Collob und Jusheg'schen C. M. Verwalters, werden am 16. September l. J. Vor- und Nachmittags die vom seel. Johann Stephan Collob hinterlassenen Mobilien, als Leibestkleider, Wäsche, Hauseinrichtung und einige Prätiosen, gegen sogleich bare Bezahlung in dem Hause Nr. 192 öffentlich versteigert werden.

Laibach am 9. August 1824.

---

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1073.

Licitations-Verlautbarung.

Nr. 2263.

(3) In Folge hohen hofkriegsräthlichen Rescripts vom 8. v. M., Nr. 2844, wird von Seiten des Warasdiner St. Georger Regiments-Commando zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 28. October l. J. um 9 Uhr früh in dem Stabsorte Bellowar, bey der löbl. Brigade eine öffentliche Licitation abgehalten, mittelst welcher dem Meistbiethenden in der an den Drau-Strom anstoßenden Waldung Repasß, circa 20,000 n. österr. Klafter Brennholz, dann 60,000 Cubik-Schuß brauchbares Geschir-Holz, welches in kleinen und größern Stücken zu Radfeln, Nabel, Axen und anderweiten Gegenständen, wie auch kleinen Faßtaufeln verwendet werden kann, von den liegenden und dürrstehenden Stämmen um billige Preise contractmäßig in einem oder mehreren Jahren, mittelst eigenen Arbeitern und ohne Zuthat des Aerariums, zu erzeugen eingestanden wird.

Von den an den Meistbiethenden überlassen werdenden liegenden und dürr-

stehenden Holzstämmen, dürfte das Eichene 1220tl, Kusten und Eschen 520tl, Ulben und Erlen 220tl, und Weiß- und Rothbuchen 120tl ausmachen.

Da die in der Rede stehende Waldung Nepaß längs dem Drau-Strome liegt, so würde das darin erzeugte Brenn- und Geschirrh Holz in die Gegenden, welche an derley Holz einen Mangel leiden, auf dem Draustrome verschafft werden können. Der Licitations-Ausrufungspreis, und resp. die dem Aerario zu entrichten kommende Waldtax, besteht für eine n. öst. Klafter Brennholz in 8 kr. E. M., für einen Cubik-Schuh Geschirrh Holz, und zwar vom Eichenen in 3 kr. E. M., von Kusten, Buchen und Eschen 1 kr. E. M., von Ulben und Erlen 1/2 kr. E. M.

Die Entfernung von den Holz-Erzeugungsplätzen bis an das Drau-Ufer ist verschiedentlich, jedoch nicht über eine Stunde.

Denen Arbeitern des Contrahenten wird zu ihren Hütten das nöthige Holz vom liegenden mit dem gratis erfolgt, daß solches nach Beendigung der Arbeit zu Brennholz aufgearbeitet wird; auch wird dem Meistbiethenden für das, zur Verführung des erzeugten Brenn- und Geschirrh-Holzes aus der Waldung an das Drau-Ufer, erforderliche Zugvieh, die Weide, dann denen Arbeitern die geringern Abfälle von dem erzeugten Bau- und Brennholz zur Feuerung unentgeltlich eingestanden.

Jeder Pachtlustige hat sich vor dem Anfange der Licitation über das besitzende schuldenfreye Vermögen, dann gutes Betragen, mit ortsobrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen, und der Meistbiethende bleibt gehalten, zur Sicherheit des Aerariums eine Caution im Baren oder auch in öffentlichen Obligationen zu erlegen.

Wenn die Caution nicht in barem Gelde oder Staats-Obligationen erlegt wird, sondern auf unbewegliche Realitäten gesichert werden soll, so wird die obrigkeitlich bestätigte Schätzungsurkunde der zur Hypothek verschriebenen Realitäten, auf Kosten des Meistbiethenden in die gerichtliche Vormerkung gebracht, und die dießfällige Urkunde dem St. Georger-Regiment zur Aufbewahrung übergeben werden.

Die übrigen Bedingnisse werden am Tage der Licitation kund gemacht, auch steht es jedem frey, solche bey dem St. Georger-Regiment vor der Licitation einzusehen, so wie auch die Lage der Waldung Nepaß und das darin befindliche Holz in Augenschein zu nehmen.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1066.

E d i c t.

Nro. 778.

(3) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weirelberg, als Concursinstanz des zur Crida gediehenen Johann Groß von Greifenberg, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Paul Knobl, Johann Groß'scher Concursmasse-Verwalter, in die öffentliche Feilbiethung der zu dieser Masse gehörigen, dem Gute Weirelbach eindienenden, zu Greifenberg ob Weirelberg liegenden ganzen Kaufrechtshube gewilliget, und zu diesem Ende drey Feilbiethungen, die erste auf den 11. September, die zweyte auf den 9. October und die dritte auf den 6. November l. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr früh in dieser Amtskanzley mit dem Befügen bestimmt worden, daß die Licitationsbedingnisse, dann die nähere Beschreibung dieser Realität alltäglich bey dem Concursmasse-Verwalter eingesehen werden können.

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weirelberg am 21. August 1824.

1. 3. 219

(3)

Nr. 45.

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Landstraf wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Friedrich Wasitsch von Seisenberg, als Bevollmächtigter des Johann Nachtigall von Seiten, um die öffentliche Vorladung des Letztern, im Jahre 1811 zur Zeit der französischen Regierung zum illyrischen Regimente assentirten, und seit dem nicht mehr in Vorschein gekommenen Betters Andrá Nachtigall, vom Weingebirge Suiben, gebethen. Da nun in dieses Gesuch gewilliget, und der Joseph Gregoritsch von Semorsk zu dessen Curator absentis aufgestellt worden ist, so wird der gedacht vermifste Andrá Nachtigall, falls er noch am Leben seyn sollte, hiemit zu dem Ende vorgeladen, um sich binnen einem Jahre, vom Tage dieses Edictes, bey diesem Gerichte sogleich zu melden, als im Widrigen, wenn er während dieser Zeit nicht erschiene, oder das Gericht nicht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzte, zur gerichtlichen Todeserklärung geschritten, und dessen hinterlassenes Vermögen nach den Gesetzen behandelt werden würde.

Landstraf am 3. Februar 1824.

3. 1055.

E d i c t.

Nr. 85g.

(3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit kund gemacht: es sey auf Anlangen des Johann Bartlme von Gottschee, gegen Jacob Verderber zu Kerndorf, wegen schuldigen 424 fl. 14 kr. M. c. s. c.; in die excurive Feilbiethung des gegnerischen, auf 640 fl. M. M. gerichtlich geschätzten, mit Pfandrechte belegten Real- und Mobilar-Vermögens gewilliget, und zur Abhaltung derselben drey Fristen, das ist der 30. September, 28. Oct. und 25. Nov. d. J., jedesmahl Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, wenn das in die Pfändung gezogene Real- und Mobilar-Vermögen weder bey der ersten noch zweyten Tagsetzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die Licitationsbedingnisse und Realitätenbeschreibung können in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 10. August 1824.

3. 1060.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 1741.

(3) Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Hrn. Joseph Rupnik von St. Veith, als väterlich Simon Rupnik'schen Universal-Erben, die öffentliche neuerliche Feilbiethung der dem Anton Bratousch zu Losize gehörigen, und aus der Joseph Bratousch'schen Verlassmasse meistbiethend erkaufte Wiese, per Hraschzhech genannt, auch unter der Schätzung und auf Gefahr und Unkosten des gedachten Erkäufers bewilliget, so als hierzu der einzige Termin für den 16. September d. J. frühe von 9 bis 12 Uhr in loco St. Veith anberaumt worden, wonach diese Realität, wenn sie nicht um die Schätzung pr. 341 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könne, auch unter der Schätzung hintan gegeben würde. Daher werden die Kauflustigen an bemeldten Tage und Stunde hierzu mit dem Besays zu erscheinen eingeladen, daß die Verkaufsbedingnisse hieramts täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach den 9. August 1824.

3. 1059.

E d i c t.

(3)

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland in Unterkrain haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 16. März 1823 verstorbenen Hrn. Anton Sterger, gewesenen Oberberitternen in Radenza, entweder als Erben oder Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen von untengesetztem Tage sogleich hierorts selbst oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen, widrigens das Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den sich Meldenden eingewantwortet werden würde, denen es nach dem Gesetze gebührt.

Bezirksgericht Pölland den 23. July 1824.

**3. 1067.** Convocations-Edict. (3)  
 Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria, als Abhandlungsinstanz, wird bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche auf die Verlassenschaft des am 30. Jänner 1824, mit Rücklassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Valentin Mlinar, gemessenen Ausnehmer in Dobratschova, Pfarre Sairach, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder dahin etwas schulden, bey der auf den 9. September l. J. Vormittag um 9 Uhr in daiger Gerichtskanzley bestimmten Anmeldestagsatzung sogleich zu erscheinen, als widrigens auf erstere bey der Abhandlungspflege kein Bedacht genommen, gegen Letztere aber allenfalls im Rechtswege fürgegangen werden wird.  
 Abhandlungsinstanz k. k. Bezirksgericht Idria den 13. August 1824.

**3. 1068.** E d i c t. (3)  
 Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird hiermit bekannt gemacht: Es sey Franz Gladnig, gemessener Inwohner in Jellitzchenverch in Libeuzeeh, den 16. Jänner 1823 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung im ledigen Stande gestorben; es werden daher alle diejenigen, welche auf diesen Verlass, es sey aus dem Erbrechte als Gläubiger, oder aus welchem immer einem andern Rechtstitel einen Anspruch zu haben vermeinen, mittelst des gegenwärtigen Edictes aufgefordert, ihre Ansprüche bey der auf den 21. September d. J. früh um 9 Uhr in der daigen Gerichtskanzley bestimmten Tagsatzung sogleich anzumelden, widrigens der Verlass der Ordnung nach abgehandelt, und was Rechts ist vorgekehrt werden wird.  
 K. K. Bezirksgericht Idria den 13. August 1824.

**3. 1071.** (3)  
 Bey der Bezirksobrigkeit Seisenberg wird mit letztem September d. J. die Gerichtsdienerstelle, mit dem jährlichen Gehalte von 80 fl. M. M., 2 Megen Weizen, 4 Megen Hirs, 10 Megen Gemischet und 5 Klafter Holz, die Verlautbarungs- und Ausrufersgebühren, dann Diäten bey Mobilarpfändungen, und freyes Quartier in Erledigung kommen. Der diesen Posten zu erhalten wünscht, kann ledig oder verheirathet, jedoch der krainerischen Sprache kundig seyn, und hat sich bis 20 September d. J. bey dem Verwaltungsamte Seisenberg über dessen sittliches Betragen, Alter und bisher geleisteten Dienst portofrey auszuweisen.  
 Bezirksobrigkeit Seisenberg den 17. August 1824.

**3. 1087.** E d i c t. Nro. 283.  
 (3) Das Bezirksgericht der Herrschaft Seisenberg macht hiemit allgemein bekannt: Es sey über Ansuchen des Damian Lauten von Walschendorf, wider Jacob Papesch von Ruschelouz, wegen schuldigen 58 fl. c. s. e., in die öffentliche Feilbietung der in der Pfändung befindlichen, der Herrschaft Zobelsberg dienstbaren halben Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welche auf 120 fl. gerichtlich geschätzt, im Executionswege gewilliget worden, und zur Abhaltung der Versteigerung drey Termine, als den 15. September, 15. October und 11. November, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr früh mit dem Besatze bestimmt, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyter Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Die Kauflustigen werden hiezu an obbestimmten Tagen und Stunden in loco der Realität, woselbst auch die dießfälligen Vicitationsbedingungen bekannt gemacht werden, eingeladen. Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg am 14. August 1824.

**3. 1108.** Wohnung zu vergeben. (2)  
 In dem Hause Nr. 21 in der Carlstädter-Vorstadt, ist ein schönes Quartier, bestehend in 3, 4 auch 5 schönen großen Zimmern, dann einer lichten Küche, schönen Speiskammer und großem Keller täglich zu vergeben.



Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1101.

C u r r e n d e

Nr. 11/458.

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Daß die Abnahme der tarifmäßigen Brückenmauth für die Federauner Brücke künftig bey der gedachten Brücke selbst Statt haben wird.

(2) Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat zu beschließen befunden, daß die für die Federauner Brücke gesetzlich bestehende Mauthgebühr, welche bisher bey der Wegmauth = Station am obern Thore zu Villach zu entrichten war, künftig an der Federauner Brücke selbst eingehoben, und daß zu diesem Ende ein Schranken an dieser Brücke errichtet, und ein eigenes Individuum zu dieser Mauthabnahme aufgestellt werde.

Diese neue Einrichtung hat mit dem 1. des künftigen Monats September zu beginnen, und wird in Folge des dießfalls herabgelangten hohen Hofkammer = Decrets vom 8., Erhalt 14. d. M., Nr. 29623 mit dem Beyfügen zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht, daß an der Federauner Brücke nur die für diese Brücke systemisire Brückenmauth, nicht aber auch die Wegmauth, — zu Villach am obern Thore aber bloß die Wegmauth, und nur dann auch die Brückenmauth für die Federauner Brücke eingehoben werden dürfe, wenn sich die zu Villach am obern Thore vorkommenden mauthpflichtigen Parteyen mit der Brückenmauth = Bollete für die Federauner Brücke nicht ausweisen können.

Laibach am 19. August 1824.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gouverneurs Excellenz,  
Ignaz Ritter v. Neßlinger,  
k. k. wirklicher Hofrath.

Joseph Wagner, k. k. Sub Rath.

E. 1102.

V e r l a u t b a r u n g

Nr. 11/691.

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Ueber den neuen Zoll für Cacaobohnen, Cacaoschalen und Kaffeh.

(2) Zu Folge hoher Hofkammer = Präsidial = Verordnung vom 16. d. M., Zahl 2031, wird hiemit bekannt gemacht, daß der Eingang = Zoll der Cacaobohnen und Cacaoschalen vom Centner Netto auf Zwanzig Gulden, und des Kaffeh vom Centner Netto ebenfalls auf Zwanzig Gulden festgesetzt werde, und daß die zur Verzollung dieser Artikel berechtigten Zollämter beauftragt seyen, diese Zollsätze also gleich in Anwendung zu bringen. Laibach am 19. August 1824.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gouverneurs Excellenz.

Ignaz Ritter v. Neßlinger.

k. k. wirklicher Hofrath.

Peter Ritter v. Ziegler, k. k. Sub. Rath.

Z. 1112

C i r c u l a r e

Nr. 11656.

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach.

(2) Mit Beziehung auf den §. 2. des Circulars vom 20. May d. J., Z. 6639, womit die Bestimmungen wegen Erleichterung des Interessenbezuges von Staats

Z. Beyl. Nr. 70. d. 31. August 1824.

obligationen kund gemacht worden sind, wird nun in Folge hohen Hoffammerdecretes vom 11. August l. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch zu Venedig und Mailand die Errichtung von Creditscassen angeordnet worden ist, wovon die erstere mit 1. August d. J. ihre Wirksamkeit begonnen, die letztere aber mit 1. September l. J. in Wirksamkeit zu treten hat.

Es können dem zufolge auch bey diesen Creditscassen von dem Beginnen ihrer Wirksamkeit an, die Interessen von den im erwähnten Circulare angeführten Obligationen unter den daselbst kundgemachten Bestimmungen bezogen werden.

Laibach am 19. August 1824.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Gouverneurs Excellenz.

Ignaz Ritter v. Neßlinger,  
k. k. wirklicher Hofrath.

Joseph Wagner, k. k. Sub. Rath.

Z. 1089.

K u n d m a c h u n g  
des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach.

Nr. 11660

Wegen Verpachtung der, im Adelsberger Kreise gelegenen königl. ungarischen Religionsfondsgült Lippa.

(2) Nach Eröffnung des königl. ungarischen kistenländischen Guberniums in Fiume vom 5. d. M., Z. 2690, wird am 15. October l. J. eine öffentliche Versteigerung zur Verpachtung der im Adelsberger Kreise gelegenen königl. ungarischen Religionsfondsgült Lippa, im dortigen Gubernial-Gebäude abgehalten werden.

Welches mit dem Besatze allgemein bekannt gemacht wird, daß die Pachtlustigen wegen Einsicht der festgesetzten Bedingnisse, sich an den mit dieser Versteigerung beauftragten dortigen Cameral-Güter-Inspector und Gremial-Assessor Michael v. Renolay zu wenden haben.

Laibach den 19. August 1824.

Franz v. Premierstein, k. k. Sub. Secretär.

Z. 1075.

N a c h r i c h t.  
des k. k. steyerisch-kärntnerischen Guberniums.

Nro. 11477.

(3) Da bey dem zu Grätz vereinten k. k. Cameral- und Kriegs-Zahlamte die zweyte Cassaofficiers-Stelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. C. M. erlediget ist, und entweder diese Stelle, oder im Falle der hohen Orts zu bewilligenden Gradual-Vorrückung die letzte Cassaofficiersstelle mit einem Jahresgehalte von 400 fl. zu besetzen kommt, so haben jene, welche eine dieser Stellen zu erhalten wünschen, ihre mit dem Tauffcheine, mit den Moralitäts- und bisherigen Verwendungs-Zeugnissen belegten Bittschriften, wobey sich auch über die bestandene Prüfung in Cassa- und Rechnungsgeschäften, so wie über die Fähigkeit, seiner Zeit eine Dienstcaution von 1000 bis 2000 fl. zu erlegen, auszuweisen ist, längstens bis 15. September d. J. hievorts einzureichen.

Grätz am 4. August 1824.

Z. 1111.

Licitations-Kundmachung. ad gub. Nr. 11864.

(2) In Folge hohen Hoffammerdecretes vom 7. Erh. 12. August l. J. wird der für die verschiedenen k. k. Behörden und Aemter in Wien, im Laufe des M. J.

1825 erforderliche Wachskerzenbedarf, nebst dem zum Wischen der Parketböden in den Dicasterial-Gebäuden nöthigen gelben Wachse, im Wege einer öffentlichen Licitation beygeschafft werden.

Diejenigen, die an dieser Licitation Theil zu nehmen gedenken, haben sich am 6. September l. J. um 10 Uhr Vormittag, im Rathssaale der k. k. n. öst. Landesregierung einzufinden.

Bey dieser Licitation sind nach Maßgabe der, mit hohem Hofkammerdecrete vom 14. Erh. 16. July 1821 genehmigten Grundsätze, folgende Bedingnisse festgesetzt worden:

- 1) Der ganze Wachskerzenbedarf für das Militärjahr 1825, der sich beyläufig auf 430 bis 440 Centner (mehr oder weniger) belaufen dürfte, wird in einzelnen Quantitäten von 20, 30, 40 bis 50 Centner, jedoch dergestalt versteigert werden, daß, wenn mehrere vortheilhaftere Anbothe auf mehrere Partien oder auf den erwähnten ganzen Bedarf gemacht werden sollten, die größere Partie oder auch das ganze Quantum auf ein Mahl würde feilgebothen werden.
- 2) Ist der Ausrufspreis auf Einen Gulden dreyßig zwey Kreuzer C. M. pr. Pfund. festgesetzt worden.
3. Der Bedarf an gelbem Wachse, zum Wischen der Parketböden in den Aerial-Gebäuden, beläuft sich auf beyläufig zehn Centner, wobey der Ausrufspreis auf einen Gulden dreyßig Kreuzer Conb. Münze angenommen wird.
- 4) Jeder Erstehet einer Wachskerzenpartie oder einer gelben Wachspartie, muß seine Lieferung nach den Musterkerzen und nach dem Muster des gelben Wachses, die zu diesem Ende von jedem Licitanten in reiner und guter Qualität und gehörig bezeichnet, entweder vor oder bey der Licitation einzulegen sind, in einer derselben ganz vollkommen gleich kommenden Qualität abliefern.
- 5) Die Lieferung wird an denjenigen überlassen werden, der für die gleiche Qualität der Wachskerzen und des gelben Wachses den geringsten Preis zu Protocoll gibt.
- 6) Jede nicht qualitätsmäßige Lieferung wird ausgestoßen, und die ausgestoßene Quantität wird für den Fall, daß sie von den Lieferanten nicht gleich selbst wäre qualitätsmäßig ersetzt worden, auf dessen Rechnung wo immerher beygeschafft werden.
- 7) Der Bedarf an Wachskerzen und an gelbem Wachse wird auf die Dauer des Militärjahres 1825 beygeschafft werden; jedoch ist der Lieferant gehalten, jederzeit der Behörde, die es betrifft, den nöthigen Bedarf so gleich abzuliefern.
- 8) Die erste Lieferung, muß auf allenfälliges Verlangen, noch im Monate September 1824 erfolgen, zu welchem Ende dem Lieferanten die Behörden, an die er zu liefern haben wird, nach erfolgter hoher Ratification werden bekannt gemacht werden.

- 9) Der Lieferant ist verbunden, den geforderten Bedarf auf seine Kosten in dasjenige Gebäude in der Stadt, das ihm wird angezeigt werden, augenblicklich abzuführen.
- 10) Der Lieferant kann seine Rechnung entweder monatlich, oder nach jeder Ablieferung über die abgegebenen Wachskerzen und gelbes Wachs, mit der Empfangsbestätigung des Uebernehmers zwar überreichen, jedoch wird für den Fall, daß der Lieferant seine übernommene Verbindlichkeit durch die gemachte Ablieferung nicht ganz getilgt, sondern noch eine oder mehrere Lieferungen zu machen hätte, zur Sicherstellung, damit die Lieferungen richtig und qualitätsmäßig geschehen, die Bezahlung der ersten Lieferung erst dann erfolgen, wenn die zweyte wirklich gemacht worden ist, so zwar, daß jederzeit der frühere Lieferungs-Bergütungsbetrag als Caution für die folgende Lieferung zu gelten haben wird.
- 11) Der Lieferant ist gehalten, die Lieferung nach dem jedesmahligen Bedarfe, der ihm von den verschiedenen Aemtern, auf die sein Contract lautet, wird angezeigt werden, und auf jedesmahlige Aufforderung ungeschäumt zu bewerkstelligen, ohne daß für die Stellen und Aemter eine Verpflichtung bestände, ihren Bedarf eben in den sechs Wintermonathen vollständig zu übernehmen.
- 12) Ueber diese Licitation bleibt die Bestätigung der hohen Hofkammer vorbehalten.
- 13) Bis zur Entscheidung der hohen Hofkammer, rücksichtlich der vorbehaltenen Ratification, bleibt der Ersteher der Lieferung der Wachskerzen oder des gelben Wachses, schon durch die Unterfertigung des Licitations-Protocolls dergestalt an seinen Anboth gebunden, daß er von demselben nicht mehr einseitig zurücktreten kann, und daß das Aerarium im Falle der erfolgten Ratification berechtigt wäre, die von dem Ersteher übernommene und nicht zugehaltene Lieferung, auf dessen Gefahr und Unkosten, rücksichtlich des Differenzbetrages, um den sodann die von ihm zu liefern übernommene Wachs-Quantität, theurer als in dem ratificirten Licitations-Preise zu stehen käme, auf was immer für eine beliebige Art anzuschaffen.

Diese Modalität hat auch dann Statt zu finden, wenn während der Contractszeit der Bestbieter die Licitations-Bedingnisse nicht zuhalten sollte.

Von der k. k. n. öst. Landes-Regierung. Wien am 13. August 1824.

Anton Edler v. Dornfeld,  
k. k. n. öst. Regierungs-Secretär.

---

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

3. 1110.

(2)

Nro. 5282.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Anton v. Scheuchenstull, Bevollmächtigten der Helena Buschina'schen Erben, wider Dr. Dietrich, Curator des Ignaz von Schildenfeld'schen Verlasses, in die öffentliche Versteigerung des dem Grequirten gehörigen Transfers, Nr. 343 dd. 29. July 1812, pr. 3905 Freb. 20 Ct., und hiezu drey Termine, und zwar auf den 6. September, 4. October und 8. November l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beysatze bestimmt worden,

daß wenn dieses Transit weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungs-Tagung um den Nominalbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bey der dritten auch unter dem Nominalbetrage hinten gegeben werden würde.

Laibach den 10. August 1824.

**Äm t l i c h e V e r l a u t b a r u n g.**

**3. 1113.**

P o s t a m t s - A n k ü n d i g u n g.

Nro. 2733.

(2) Von der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Administration zu Laibach wird hiemit zur Kenntniß gebracht: daß bey ihr am 16. September 1824 Vormittags um 10 Uhr in d. m. Amtsgebäude auf dem Schulplaz Nr. 297, eine Picitation wegen Verführung des für Dalmatien im Militär-Jahre 1825 erforderlichen Tabakmaterials, bestehend in 490 Centner Sporco, auch mehr, aus dem Tabakverschleiß-Magazine zu Laibach nach Zara, unter Vorbehalt der höheren Bestätigung abgehalten werden wird.

Es werden daher diejenigen, welche diese Transportirung, die mit einem Mahl zu geschehen hat, zu übernehmen gedenken, hiemit zum Erscheinen bey dieser Picitation mit dem Besay vorgeladen, daß hiezu nur bekannte Handelsleute oder Expeditours zugelassen werden, und daß jeder Picitant ein Reugeld von 15 fl. C. M. bar zu erlegen habe, welches dann dem Ersteher bey der mit 150 fl. C. M. im Baren, oder mittelst pragmatikalisch versicherten, eben auf C. M. lautenden Hypothekar-Instrumentes zu leistenden Caution eingerechnet, den übrigen Picitanten aber nach beendigter Picitation wieder rückgestellt werden wird.

Die Contractbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bey der Administration eingesehen werden, und wird nur noch beygerückt, daß nachträgliche Offerte von der Annahme ausgeschlossen bleiben.

Laibach den 24. August 1824.

**3. 1099.**

**K u n d m a c h u n g.**

(3)

In Folge der Entschliessungen des hohen Hofkammer-Präsidiums vom 5. December v. J. und vom 19. July d. J., unter den Zahlen 2189 und 1650 Präsid. und der Eröffnung der k. k. Gefällen-Direction vom 3. August d. J., unter Zahl 492, haben vom 1. September d. J. angefangen, folgende Abänderungen in den Preisbestimmungen des allgemeinen Tabakverschleiß-Tariffs vom 1. August 1822 einzutreten.

Nr.		Aus der Haupt-Niederlage an die Verschleißer im Großen, und von diesen an die Verschleißer im Kleinen zc.		Von den Verschleißern an die Consumenten im Kleinen	
		fl.	kr.		kr.
10	Extrasein 3 König in Briefen 100 Stück	4	44	1 Stück	3
14	Hanauer, Anies das Pfund	—	32	1/4 Pfund	9
15	Rollen u. Stämme das Pfund	—	27	1 Loth	1

Von der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Administration zu Laibach am 13. August 1824.

Z. 1107.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 9632.

(2) Von der kais. königl. illyrisch-küstenländischen Zollgefällen-Administration wird bekannt gemacht, daß am 13. September d. J. um 9 Uhr Vormittag in der Kanzley des k. k. Zollamts Landstraf die Wegmauth alldort um den Ausrufspreis pr. 401 fl. C. M., und an demselben Tage um 3 Uhr Nachmittag die Weg- und Brückenmauth Münkendorf, um den Ausrufspreis pr. 848 fl. C. M., gleichfalls in der Zollamtskanzley zu Landstraf, für die Dauer vom 1. November 1824 bis letzten October 1825, einer neuen Versteigerung unterzogen werde; wozu die Pachtlustigen mit der Erinnerung eingeladen werden, daß hiefür die nähmlichen Pachtbedingnisse wie bey der frühern Versteigerung zum Grunde gelegt sind, und bey dem k. k. Zollamte zu Landstraf und dem k. k. Mauthoberamte zu Laibach eingesehen werden können.

Laibach den 23. August 1824.

Z. 1103.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 9572.

(2) Von der k. k. illyr. küstenl. Zoll- und Salzgefällen-Administration wird bekannt gemacht: daß die Wegmauth zu Opfchina um den Ausrufspreis pr. 6002 fl. am 11. September d. J. um 9 Uhr Vormittag in der k. k. Mauthoberamtskanzley zu Triest, für die Dauer vom 1. November 1824 bis letzten October 1825, neuerdings der Pachtversteigerung unterzogen werde, wozu die Pachtlustigen mit dem Besage eingeladen werden, daß hiefür nie nähmlichen Pachtbedingnisse, wie bey der früheren Versteigerung zum Grunde gelegt sind, und bey dem k. k. Mauthoberamte zu Triest eingesehen werden können.

Laibach am 22. August 1824.

Z. 1091.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 9507.

(3) Von der k. k. illyr. Zoll- und Salzgefällen-Administration wird bekannt gemacht: daß am 11. September d. J. um 9 Uhr Vormittag, in der Kanzley des k. k. Commercial-Zollamtes zu Möttling, die Wegmauth der Station Jesseniz um den Ausrufspreis pr. 124 fl. C. M., und an demselben Tage um 3 Uhr Nachmittag die Weg- und Brückenmauth-Station zu Möttling, um den Ausrufspreis pr. 711 fl. 27 kr. C. M. gleichfalls in der Kanzley des k. k. Commercial-Zollamtes zu Möttling, für die Dauer vom 1. November 1824 bis letzten October 1825 einer neuerlichen Pachtversteigerung unterzogen werde; wozu die Einladung der Pachtlustigen mit dem Besage geschieht, daß hiefür die nähmlichen Pachtbedingnisse, wie bey der frühern Versteigerung zum Grunde gelegt sind, und bey dem k. k. Commercial-Zollamte zu Möttling und dem k. k. Mauthoberamte zu Laibach eingesehen werden können.

Laibach am 20. August 1824.

Z. 1092.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 9551.

(3) Von der k. k. illyr. küstenl. Zoll- und Salzgefällen-Administration wird bekannt gemacht, daß am 13. September d. J. um 9 Uhr Vormittag die Weg- und Brückenmauth der Station Burzen um den Ausrufspreis pr. 345 fl. 57 kr., und an demselben Tage um 3 Uhr Nachmittag die Wegmauth der Station Krainburg, um den Ausrufspreis pr. 115 fl. 12 kr., dann am 14. September l. J. um 9 Uhr Vormittag die Wegmauth der Station Thörl, um den Ausrufspreis pr. 2193 fl., und an dem letztgenannten Tage um 3 Uhr Nachmittag die Weg- und Brückenmauth der Station Sava bey Ahling um den Ausrufspreis pr. 609 fl. 27 kr., und zwar jede dieser 4 Mauthstationen für die Dauer vom 1. November 1824 bis letzten October 1825, in der k. k. Mauthamtskanzley zu Watzten, einer neuerlichen Pachtversteigerung werde unterzogen werden, wozu die Einladung der Pachtlustigen mit dem Besage geschieht, daß hiefür die nähm-

lichen Pachtbedingnisse, wie bey den frühern Mauthpachtversteigerungen zum Grunde gelegt sind, und bey dem k. k. Mauthoberamte zu Villach, und dem k. k. Mauthamte zu Laibach den 21. August 1824.

3. 1106.                      Concurß = Verlautbarung                      Nr. 1145.  
zur Besetzung der städtischen Capellmeisters = und Musiklehrers = Gehülfsen =  
Stelle in Fiume.

(2) Nachdem die städtische Musiklehrers = Gehülfsen = Stelle in Fiume vacant verblieben ist, wird in Folge verehrter Entschliessung des löbl. Capitanaal-Raths vom 2. v. M., Nr. 80, der Concurß gegen nachstehende Bedingnisse hiemit eröffnet:

1. ist mit dieser Stelle der Gehalt jährlicher 300 fl. C. M.;
2. die unentgeltliche Wohnung in dem Musikschulgebäude;
3. die Beyträge, welche von den kirchlichen Feyerlichkeiten und bey theatralischen Schauspielen dießfalls geleistet werden; endlich
4. der Nutzen von dem Privat-Unterrichte, in soweit dieser mit seinen Dienstpflichten als verträglich anerkannt wird, verbunden.

Die Obliegenheiten des Gehülfsen sind:

- a. dem Lehrer und Capellmeister in allen seinen Obliegenheiten beyzustehen;
- b. denselben im Erkrankungs = oder Verhinderungsfalle, ohne Anspruch auf eine Remuneration, zu suppliren.

Welches hiemit durch gegenwärtige Verlautbarung mit dem Bedeuten zur allgemeinen Wissenschaft gebracht wird, daß sich diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, über ihren Geburtsort, Alter, Leibesbeschaffenheit, moralischen Charakter, Musikkenntnisse, bisherige Verwendung und Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache mit legalen Urkunden auszuweisen haben.

Die Bittgesuche werden bis Ende des künftigen Monaths October unmittelbar bey diesem Stadtmagistrate einzureichen seyn.

Von dem pol. öconom. Magistrate der freyen getreuesten Commercial-Seestadt und Freyhafen Fiume den 11. August 1824.

3. 1090.                      Verlautbarung                      (3)  
der Verkaufs = Versteigerung einer zur Cameral = Herrschaft Gallenberg gehörigen  
Mahlmühle.

Nachdem die in Folge einer hochlöbl. k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Commissions = Verordnung vom 31. May l. J., Nr. 98, und Intimats der wohlöbl. k. k. illyrischen Staatsgüter = Administration vom 28. Juny, Nr. 2316, am 20. v. M. July abgehaltenen Verkaufs = Versteigerung der dießherrschaftlichen, am Media = Bache in der Nähe des Dorfes Sagor und der dortigen Glasfabrik im Bezirke Ponovitsch gelegenen, aus 3 Gängen und einer Stampfe bestehenden Mahlmühle nicht nach Wunsch ausgefallen ist, so wird in Folge wohlöbl. k. k. illyrischer Staatsgüter = Administrations = Verordnung vom 29. v. M., Nro. 3116, diese Mahlmühle am 4. k. M. September um 9 Uhr Vormittags in der Amtskanzley der Cameralherrschaft Gallenberg, im Wege öffentlicher Versteigerung neuerlich zum Verkauf ausgebothen werden.

Der Ausrufspreis ist auf 275 fl. 15 kr. E. M. bestimmt, und die wesentlichen Bedingnisse dieser Veräußerung sind:

1. daß die Mahlmühle dem Meistbiether ohne Vorbehalt des Dominii directi für die Cameralherrschaft Gallenberg, wie auch ohne einer jährlichen Dominical-Gabe und des Laudemiums in Besitzveränderungsfällen, mithin ganz in das freye Eigenthum, jedoch gegen Entrichtung der normalmäßigen Grundbuchs-Gebühren, verkauft wird.
2. daß die Hälfte des Meistbotes binnen 14 Tagen nach erfolgter hohen Genehmigung des Verkaufsactes zu handen des staatsherrschaftlichen Verwaltungsamtes zu Gallenberg bezahlt, die andere Hälfte aber, wenn sie nicht gleichfalls gleich bezahlt werden will, von dem Erkäufers gegen pragmatikalische Sicherstellung und 5. pcut. Zinsen, in fünf gleichen Jahresraten berichtigt werde; endlich
3. daß Jeder, der an dieser Versteigerung Theil nehmen will, den zehnten Theil des Ausrufspreises zu Handen der Versteigerungs-Commission entweder in Barem erlege, oder gesetzlich sicher stelle, welcher Betrag jedoch den zurückbleibenden Licitanten nach dem Abschlusse des Versteigerungs-Protocolls sogleich wieder zurückgegeben, dem Meistbiether dagegen an der ersten Zahlungshälfte eingerechnet werden wird.

Uebrigens kann die Beschreibung und Schätzung dieser Mühle nebst den Versteigerungs-Bedingnissen von den Kauflustigen täglich in der Amtskanzley dieser Herrschaft eingesehen werden.

R. K. Verwaltungsamt der Cameralherrschaft Gallenberg am 12. August 1824.

### Vermischte Verlautbarungen:

Z. 1080.

E d i c t.

Nro. 418.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Rassenfuss in Untertraun wird allgemeine Kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Weithard Grafen v. Auersperg, Eigenthümers der Grafschaft Auersperg und der dazu gehörigen Gült Rassenfuss, durch Herrn Dr. Wurzbach, in die executive Veräußerung der dem Vincenz Slobotschnig, Pächter der Gült Rassenfuss gehörigen, auf 306 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzten 181 Oesterreicher Cimer Weines, wegen schuldigen 1200 fl. M. M. c. s. c., über Abzug des bisher auf Rechnung im Executions-Zuge eingebrachten Betrages, gewilliget, und zur Abhaltung derselben der 30. August, 14. September und 1. October d. J. im Orte Klenovitz, der 31. August, 15. September und 2. October d. J. aber zu Eschilpach, allwo sich diese Weine befinden, jedesmahl Vormittag um 9 Uhr mit dem Beysatze bestimmt worden, daß falls dieser Pfandgegenstand weder bey der ersten noch zweyten Teilbiethungstagsfahung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selber bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde; wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Bezirksgericht Herrschaft Rassenfuss am 15. August 1824.

3. Z. 724.

R a d r i c h t.

(2)

Beym Unterzeichneten in der Capuciner-Vorstadt Nro. 8, nächst dem Elephanten-Wirth an der Wiener-Strasse, ist ein großes, feuersicheres, für Getreide oder Wein anwendbares Magazin, wobey auch eine Schupfe fürs Geschier sich befindet, zur Michaelizeit d. J. auf ein oder mehrere Jahre in Pacht zu verlassen.

Franz Koller.



Z. 1117.

(1)

## A n k ü n d i g u n g

der Versteigerung mehrerer Fondsgüter in Mähren und  
Schlesien.

Außer den im Laufe dieses Jahrs wirklich verkauften und den zur öffentlichen Versteigerung schon ausgebothenen hierländigen Fondsgütern, sind die Voreinleitungen auch in Absicht auf den Verkauf der Herrschaft Blazowitz und des dazu gehörigen abgesonderten Gutes Schüttborzitz, der Herrschaft Brzesowitz, der, der Religionsfondsherrschaft Hradisch zugetheilten Güter Feinitzschel und Czellechowitz, der Herrschaft Königsfeld, der Herrschaft Altbrunn, des Gutes Habrowan, endlich der Herrschaft Schebetau und der Herrschaft Konitz sammt den ihr einverleibten Gütern Laskau, Ptin und Kleinhradisko, bereits in Gang gesetzt.

Da jedoch einige dieser Gutskörper erst im Laufe des kommenden Winters zur Versteigerung werden gebracht werden können, und die Versteigerung einiger sich vielleicht bis ins künftige Frühjahr verzögern dürfte; so wird die beabsichtigte Veräußerung der genannten Güter zu dem Ende vorläufig angekündigt, damit die Kauflustigen dieselben vor dem Eintritte des Winters, in der besseren Jahreszeit noch in Augenschein nehmen, und von ihrer Beschaffenheit sich die Ueberzeugung verschaffen mögen.

Die eigentliche Versteigerungszeit und der Ausrufspreis wird durch individuelle Licitationsankündigungen von Zeit zu Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Brunn am 18. August 1824.

Von der k. k. Mähr. Schlef. Staatsgüter-Veräußerungs-  
Commission.

Anton Friedrich Graf v. Mittrowsky,  
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Anton Schöfer,  
k. k. Mähr. Schlef. Gubernialrath.

(Z. Bepl. Nr. 70. d. 31. August 1824).

**Kreisämthliche Verlautbarung.**

**Z. 1114.**

**Bekanntmachung.**

ad Nr. 7512.

(2) Um einigen Zweifeln zu begegnen, welcher Ertrag zum Behufe der Hauszinssteuer für das Verwaltungsjahr 1825 zu fatiren sey, wird nachträglich zur hierörtigen Bekanntmachung vom 18. d. M., Z. 7512, allen Hauseigenthümern in Laibach erinnert, daß in den einzulegenden Zins-Bekanntnissen der Ertrag des Hauses vom Zinsjahre 1823 et 1824, daher seit Michaeli 1823 bis dahin 1824, fatirt werden müsse.

K. K. Kreisamt Laibach den 26. August 1824.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 1082.**

(1)

Nro. 477.

Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Koppatsch, als Bevollmächtigten des Johann Kobas von Flödnig, in die öffentliche Feilbietung der dem Johann Thomj gehörigen, dem Pfarrhofs Krainburg unter Urb. Nro. 16 dienstbaren, auf 500 fl. M. M. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube in dem Dorfe Lettenze, im Wege der Execution gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden drey Tagsetzungen, und zwar die erste auf den 25. September, die zweyte auf den 23. October, und die dritte auf den 25. November d. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besage bestimmt, daß wenn diese Realität bey der ersten und zweyten Tagsetzung nicht wenigstens um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde; die Kauflustigen haben daher an den festgesetzten Tagen und Stunden im Orte Lettenze sich einzufinden.

Bezirksgericht Kieselstein den 17. August 1824.

**Z. 1093.**

**Amortisations-Edict.**

Nro. 1499.

(1) Das Bezirksgericht Haabberg macht bekannt: Es habe auf Anlangen des Anton Merinda von Mörtenbbach, als Cessionärs des Gregor Puntar aus Triefst, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich des zum Vortheile des Gregor Puntar, auf der dem Lucas Petriß gehörigen, der Herrschaft Haabberg sub Rect. Nro. 784 dienstbaren Mühle in Scheraunig, für den Betrag von 350 fl. sammt Zinsen intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Schuldscheines vom 20. März et intabulato 3. Juny 1820 gewilliget. Daher haben alle jene, welche auf erwähnte Forderung ein Recht zu haben vermeinen, ihren Anspruch sogewiß binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen anzubringen, als sonst dieser Schuldschein für todt und wirkungslos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Haabberg am 19. July 1824.

**Z. 1094.**

**Amortisations-Edict.**

Nr. 1443.

(2) Das Bezirksgericht Haabberg macht bekannt: Es habe in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich des, zum Vortheile des Georg Weber, nun seines Sohnes und Cessionärs gleiches Namens von Maunig, auf den Sebastian Lerscharschen, zu der, der Herrschaft Haabberg sub Rect. Nro. 156 dienstbaren Halbhuhe in Jacobovitz gehörigen Wiesen Kluzsh, Videm und ogradna pod Jakouza intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Schuldscheines vom 16. Juny, et intabulato 16. September 1802, pr. 100 Kronen, gewilliget. Es haben alle jene, welche auf diesen Schuldschein und diese Forderung einen Anspruch zu haben vermeinen, solchen sogewiß binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen geltend zu machen, als sonst dieser Schuldschein für todt und wirkungslos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Haabberg am 10. July 1824.

3. 1095.

E d i c t.

Nro. 1687.

(2) Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Hrn. Ignaz Hicke, de praes. 11. August l. J., Nro. 1687, in die executive Feilbietung der dem Jacob Nekina gehörigen, in Mauniz gelegenen, der Herrschaft Haabberg sub Rect. Nro. 227 zinsbaren, und auf 876 fl. geschätzten Halbhube, wegen schuldigen 56 fl. 47 kr. c. s. c. gemilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Vicitationen, und zwar die erste auf den 25. September, die zweyte auf den 25. October und die dritte auf den 25. November l. J. um 9 Uhr frühe in loco Mauniz mit dem Anhange bestimmt, daß falls diese Halbhube bey der ersten oder zweyten Vicitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Feilbietungstagsagung auch unter dem Schätzungswerthe hinten gegeben werden soll.

Dessen die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haabberg am 16. August 1824.

3. 1096.

E d i c t.

Nro. 1645.

(1) Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Stephan Kol von Scheraunig, de praes. 5. August l. J., Nro. 1645, in die executive Feilbietung der dem Thomas Osmonth von Kirchdorf gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nr. 54 zinsbaren, auf 830 fl. geschätzten 113 Hube, wegen, mit Einschluß der adjustirten Executionskosten, schuldigen 57 fl. 52 1/2 kr. gemilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Vicitationstagsagungen, und zwar die erste auf den 27. September, die zweyte auf den 29. October und die dritte auf den 30. November l. J. um 9 Uhr früh im Orte Kirchdorf mit dem Besatze angeordnet, daß wenn diese 113 Hube weder bey der ersten noch bey der zweyten Tagsagung weder um die Schätzung noch darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden soll.

Dessen die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haabberg am 6. August 1824.

3. 1097.

E d i c t.

Nro. 1686.

(2) Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Anton Merlak von Hotederschis, im eigenen und im Nahmen seines Weibes Gertraud, de praes. 11. d. M., Nro. 1686, in die executive Feilbietung der dem Martin Kollenz von Pettkouz gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nro. 677 zinsbaren, auf 1032 fl. 40 kr. geschätzten Halbhube, dann der auf 85 fl. 39 kr. geschätzten Fahrnisse und Fundus instructus, wegen schuldigen 113 fl. 20 kr. c. s. c., gemilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Vicitationen, und zwar die erste auf den 28. September, die zweyte auf den 28. October und die dritte auf den 29. November 1824 um 9 Uhr früh im Orte Pettkouz mit dem Anhange anberaumt, daß wenn die gedachte Halbhube oder das eine, oder das andere Stück der Fahrnisse oder des Fundus instructus, bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsagung um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, das nicht verkaufte Stück oder Hube bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haabberg am 12. August 1824.

Z. 1098.

E d i c t.

Nro. 1688.

(2) Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Hrn. Anton Moschel, Cessionärs des Johann Brodnig, de praes. 11. August l. J., Nro. 1688, in die executive Versteigerung der dem Marcus Schmigel gehörigen, in Dobez gelegenen, der löbl. Staats Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 473 zinsbaren, und auf 1570 fl. 2 kr. gerichtlich geschätzten Ganzhube, wegen schuldigen 140 fl. 43 kr. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Versteigerungstagsfugungen, und zwar die erste auf den 27. September, die zweyte auf den 27. October und die dritte auf den 27. November 1824, jedesmahl um 9 Uhr Vormittags im Dorfe Dobez mit dem Besage angeordnet, daß falls diese Ganzhube bey der ersten oder zweyten Vicitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Tagfugung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt werden, daß die dießfällige Schätzung und die Vicitationsbedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haabberg am 18. August 1824.

Z. 1079.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Rassenfuf im Neustädter Kreise, wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey auf das vom Herrn Joseph Schurbi durch seinen Gewaltsträger, Herrn Daniel Novak, gestellte Ansuchen wider Franz Deu, im Markte Unternassenfuf, wegen schuldiger 179 fl. 53 kr. M. c. s. c., in die gerichtliche Veräußerung der dem gedachten Franz Deu im Markte Rassenfuf eigenthümlich gehörigen, der Herrschaft Rassenfuf, dann der Pfarrliche Unternassenfuf diensbaren, in 2 Wohnhäusern und mehreren Wirthschaftsgebäuden, weiters in bedeutenden Aekern, Weingärten, Wiesen und Waldungen bestehenden, auf 2150 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten gewilliget, und hierzu, nachdem die erste Vicitation ohne Erfolg verblieb, noch zwey Feilbiethungstagsfugungen, und zwar auf den 28. July und 28. August d. J. Vormittags um 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Besage bestimmt worden, daß die mit Pfandrecht belegten und geschätzten Realitäten, wenn solche bey der zweyten Feilbiethungstagsfugung weder um den Schätzungswerth noch darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Die Vicitationsbedingnisse sind täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Amtskanzley einzusehen.

Bezirksgericht der Herrschaft Rassenfuf am 16. July 1824.

Anmerkung. Bey der zweyten Versteigerungstagsfugung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1086.

Feilbiethungs-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz ist auf Ansuchen der Frauen Johanna v. Höffern, und Pauline Jabornig, die Feilbiethung der dem Michael Peuz gehörigen, der Staats Herrschaft Michelfätten unter Urb. Nro. 592 zinsbaren, gerichtlich auf 165 fl. 15 kr. geschätzten 1/4 Hube zu Farsche, und einigen Wirthschaftsgeräthes, wegen schuldiger 104 fl. 9 kr. bewilliget, und zur Vornahme derselben der erste Termin auf den 18. August, der zweyte auf den 21. September und der dritte auf den 21. October l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags vor diesem Bezirksgerichte mit dem Besage bestimmt worden, daß wenn diese Realität und Fahrnisse bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsfugung um den Schätzungspreis oder darüber nicht angebracht würden, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Die Schätzung so wie die Vicitationsbedingnisse sind in der dießfortigen Gerichtskanzley einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz den 7. July 1824.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

**Zermischte Verlautbarungen.**

**S. 1116.**

**Feilbiethungs-Edict.**

**ad Nr. 684.**

(1) Von dem Bezirksgerichte zu Senofetsch wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Mathias Dollenz, k. k. Postmeisters zu Präwald, in die executive Feilbiethung der dem Andreas Blascheg zu Präwald eigenthümlich gehörigen Realitäten, als: das Haus sammt Garten und Wiese Kebernija, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 1145 fl. C.M., wegen Schuldigen 107 fl. 43 kr. c. s. c., gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 12. July, für den zweyten der 14. August und für den dritten der 14. September d. J. mit dem Besatze bestimmt worden ist, daß wenn diese Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden, so haben die Kauflustigen an den erstbesagten Tagen Vormittags um 9 Uhr im Orte Präwald zu erscheinen. Die Schätzung und die Vicitationsbedingnisse können täglich in dieser Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Senofetsch den 4. Juny 1824.

**Anmerkung.** Bey der ersten und zweyten Feilbiethung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher der dritten Statt gegeben werden wird.

**S. 1120.**

**E d i c t.**

**Nro. 421.**

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponovitsch wird anmit bekannt gemacht: Um den Verlaß des ohne Hinterlassung einer lehtwilligen Anordnung gestorbenen Schiffmannes Johann Starja, aus dem Markte Waartsch, gehörig berichtigen zu können, werden hiemit alle jene, die diese Verlassenschaft aus dem Erbrechte oder aus was immer für einem andern Rechtsgrunde anzusprechen gedenken, mit dem Besatze vorgeladen, daß sie am 21. September d. J. Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzley entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ihre Ansprüche gehörig anmelden und liquidiren sollen, widrigenß sie sich die Folgen des 814. §. allg. b. G. B. selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Ponovitsch am 24. August 1824.

**S. 1121.**

(1)

**Nro. 300.**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg, Laibacher Kreises, wird hiemit allgemein kund gemacht: Es seye auf Ansuchen des Johann Brodnig von Ponique, in die gerichtliche Feilbiethung der dem Luka Jakitsch zu Sapottok gehörigen, der Grafschaft Wärsperg sub Urb. Nro. 484 et Rect. Nro. 207 dienstbaren, gerichtlich auf 134 fl. 30 fr. geschätzten 1/4 Kaufrechtshube, wegen Schuldigen 141 fl. c. s. c. gewilliget worden. Zu diesem Ende sind die Tagsetzungen auf den 9. October, 6. November und 11. December 1824, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr am Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn selbe bey der ersten oder zweyten Tagsetzung nicht wenigstens um den Schätzungswertth angebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben verkauft werden würde.

Die Kaufsbedingnisse sind in hierortiger Kanzley einzusehen. Wozu Kauflustige zu erscheinen eingeladen werden.

Sonnegg den 16. August 1824.

**S. 1123.**

**Verlautbarung.**

(1)

Das Haus Nr. 142 in der Stadt am St. Jacobsplatz nächst der neuen Brücke, enthält 7 Wohnungen, welche in 19 Zimmern, 5 Speisbehältnissen, 7 Küchen, 6 Kellern, 4 gewölbten Holzlegen und 8 Dachkammern

(S. Beyl. Nr. 70. d. 31. August 1824).

bestehen, durchaus gewölbt und fest gebaut, auch in den innern Bestandtheilen nicht mangelhaft ist, wird aus freyer Hand zum Verkauf ausgebothen. Nähere Auskunft erhält man bey den Eigenthümern in der Stadt Nr. 47, im zweyten Stock.

Laibach am 30. August 1824.

K. K. Lottoziehung am 25. August 1824.

In Triest. 87. 73. 52. 17. 38.

In Grätz 6. 35. 61. 66. 44.

Die nächsten Ziehungen werden am 4. und 15. Sept. abgehalten werden.

## Z u w a g s - O r d n u n g,

welche bey der Fleischauschrotung in Laibach vom 1. Jänner 1820 angefangen, von sämtlichen Fleischern genau zu beobachten seyn wird.

Bey der Abnahme von	Gebührt dem Käufer.				Bey der Abnahme von	Gebührt dem Käufer.				Anmerkung.
	Keines Rindfleisch		Zuwage			Keines Rindfleisch		Zuwage		
	Pfund	Pf.   Lth.	Pf.   Lth.	Pfund		Pf.   Lth.	Pf.   Lth.	Pf.   Lth.		
1	—	27	—	5	7	5	26	1	6	Die Zuwage hat aus der Nase, Ober- und Unter-Gaumen, Zleck, Lunge, Gries, Herz, Leber, Milz, Euter, Nieren, oder Röhrenknochen, in denen das Mark noch befindlich ist, zu bestehen; Bestandtheile von Kälbern, Hammeln oder Ziegen dem Rindfleisch zuzuwägen, ist nicht gestattet, und das Beinwerk muß rein gepuht seyn.
1 1/2	1	8	—	8	7 1/2	6	7	1	9	
2	1	21	—	11	8	6	20	1	12	
2 1/2	2	3	—	13	8 1/2	7	2	1	14	
3	2	16	—	16	9	7	16	1	16	
3 1/2	2	29	—	19	9 1/2	7	29	1	19	
4	3	10	—	22	10	8	10	1	22	
4 1/2	3	24	—	24	15	12	14	2	18	
5	4	5	—	27	20	16	20	3	12	
5 1/2	4	19	—	29	30	25	—	5	—	
6	5	—	1	—	40	33	8	6	24	
6 1/2	5	13	1	3	50	41	20	8	12	

Gegenwärtige Zuwagsordnung, die in jeder Fleischbank durch den betreffenden Fleischer bey Strafe von 3 Reichshalern angeheftet zu erhalten ist, wird zu Jedemans Wissenschaft kund gemacht, und so wie dem Gewerbmann unter schwerer Ahndung aufgetragen wird, sich hiernach genau zu achten, und diese Zuwagsordnung unter keinem Vorwande zu übertreten, wird auch das kaufende Publicum aufgefordert, für das Fleisch auf keine Weise mehr, als die bestehende Säkung mit Zuwage ausweist, zu bezahlen, und jede Überhaltung und Bevortheilung dem bey der Controlwage aufgestellten Commissär zur Einleitung der gesetzlichen Bestrafung sogleich anzuzeigen. Magistret Laibach den 1. Jänner 1820.